

Aussetzen der Sanktionen weder notwendig noch sinnvoll – Grundsatz Fördern und Fordern beibehalten

Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. März 2022

Zusammenfassung

Das vorgesehene Sanktionsmoratorium bis zum Ende des Jahres 2022 stellt eine völlige Abkehr vom Prinzip Fördern und Fordern dar. Das Aussetzen aller Sanktionen in der Grundsicherung führt jegliche Mitwirkungspflichten ad absurdum, widerspricht den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) und geht zudem weit über die im Koalitionsvertrag geplanten Regelungen zum Bürgergeld hinaus.

Es steht zu befürchten, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter noch schwerer fallen wird, die Menschen zu erreichen, deren Interesse an einer Mitwirkung zur Beendigung des Leistungsbezugs gering ist. Es bestünde dann keine Möglichkeit mehr, fehlende Mitwirkung mit Folgen zu verknüpfen. Das Ablehnen zumutbarer Beschäftigungen oder das unentschuldigte Fernbleiben von Beratungsterminen bliebe ohne Konsequenzen. Das ist ungerecht der Mehrheit der Menschen in der Grundsicherung gegenüber, die aktiv mitwirken und mit großem Engagement alles versuchen, wieder in Beschäftigung zu kommen und unabhängig von Sozialleistungen zu leben. Die Gemeinschaft der Steuerzahlenden unterstützt solidarisch diejenigen, die Hilfe benötigen und kann eine Mitwirkung und deren Einforderung erwarten. Damit ist das im Referentenentwurf vorgesehene Sanktionsmoratorium weder zielführend noch notwendig.

Im Einzelnen

An dem Prinzip Fördern und Fordern und damit an Sanktionen in der Grundsicherung muss festgehalten werden. Ein völliger Verzicht, wie es der Referentenentwurf vorsieht, wäre höchst problematisch, da die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ohne wichtigen Grund, aber auch das unentschuldigte Fernbleiben von Beratungsterminen, keine Folgen hätte.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Zulässigkeit von Sanktionen und damit den Grundsatz von Fördern und Fordern in der Grundsicherung verfassungsrechtlich bestätigt. Dieser Grundsatz ist die Grundlage dafür, Menschen wirksam dabei unterstützen zu können, wieder in Arbeit zu kommen und den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, ohne auf staatliche



Hilfe angewiesen zu sein. Das hat die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt, in denen die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich reduziert werden konnte.

Lediglich die Ausgestaltung der Sanktionen wird vom Bundesverfassungsgericht in Teilen als unvereinbar mit dem Grundgesetz bewertet. Mit einem gänzlichen Aussetzen aller Sanktionen bis zum 31. Dezember 2022 geht der Referentenentwurf aber weit über die notwendige Anpassung der vom Gericht bemängelten Punkte hinaus. Sinnvoller wäre es, die aktuell geltende Weisungslage bis zum Jahresende beizubehalten, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich wiedergibt. Damit würde man auch Probleme vermeiden, die sich am Ende des Moratoriums ergäben.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen erfolgen sollen, die bei Pflichtverletzungen nach Ende des Moratoriums eintreten können. Es stellt sich die Frage, wie auf noch nicht bekannte Rechtsfolgen hingewiesen werden soll.

Auch die Begründung im Referentenentwurf, das Sanktionsmoratorium diene als Zwischenschritt zu einer gesetzlichen Neuregelung der SGB II-Sanktionen bis zur Einführung des Bürgergeldes, überzeugt nicht. Ein gänzliches Aussetzen der Sanktionen ist nicht nur schädlich, da ein, wenn auch kleiner Teil der Leistungsbeziehenden, von den Jobcentern nun gar nicht mehr erreicht werden wird. Es ist auch im Hinblick auf die geplante Einführung des Bürgergeldes nicht notwendig, da der Koalitionsvertrag ausdrücklich vorsieht, an Mitwirkungspflichten festzuhalten.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.